Ordnung für die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 6.12.2005[1].

Präambel

[1] Die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gründet sich in Auftrag und Verheißung ihres Herrn Jesus Christus. [2] Jesus Christus wendet sich an alle Menschen, so auch an die Kinder und Jugendlichen.

[3] Weil die Kirche Kinder tauft, ist sie insbesondere verpflichtet, die Eltern und Familien bei der religiösen Bildung und Erziehung der Heranwachsenden zu unterstützen und eigene Angebote zu machen. [4] In ihr sollen junge Menschen lebendige Begegnung mit Jesus Christus, Begleitung und Partnerschaft erfahren und zur Mitgestaltung befähigt werden. [5] Darum versammelt die Kirche Kinder und Jugendliche in der Christenlehre, in Konfirmandengruppen, in der Jungen Gemeinde und anderen Kinder- und Jugendgruppen. [6] Sie unterhält Kindertagesstätten und Schulen nach eigenem Recht und übernimmt Mitverantwortung für den Evangelischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen. [7] Durch die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nimmt die Kirche ihre Bildungsverantwortung für junge Menschen wahr.

[8] Die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt der Gemeinde die Gelegenheit, auf den eigenständigen Beitrag ihrer jüngeren Generation zu hören, und die Generationen erhalten die Möglichkeit, voneinander zu lernen.

[9] Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Heranwachsenden, ihre gesellschaftliche Verantwortungsbereitschaft und ihr soziales Engagement.

[10] Sie ist zugleich Angebot der Kirche an Kinder und Jugendliche und Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen in der Kirche. [11] Die Gruppen, Projekte und Arbeitszweige der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden die Evangelische Jugend in der Evangelischen Landeskirche Anhalts. [12] Gemäß des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist diese als Jugendverband auch Träger der freien Jugendhilfe.

[13] Die Evangelische Landeskirche Anhalts unterstützt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Bereitstellung von Personalstellen, Finanzmitteln und der Geschäftsstelle im Kinder- und Jugendpfarramt. [14] Sie schafft somit Voraussetzungen für vielfältige Formen und Angebote der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der Evangelischen Jugend als Jugendverband.

[15] Die Evangelische Landeskirche Anhalts ist über die Evangelische Jugend Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (aej).

[16] Im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts geschieht evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch in Rahmen christlicher Verbandsarbeit durch CVJM, EC, VCP und andere.

---

[1] Ein Verzeichnis der Vorgängerordnungen ist dem Text dieser Ordnung nachgestellt.

1. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde und den Regionen

Aufgaben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

1.1.1. [1] Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden und Regionen umfasst alle Angebote, die Kindern, Konfirmanden, Jugendlichen und deren Eltern, bzw. Familien gemacht werden. [2] Dies kann in verschiedenen Formen wie zum Beispiel Christenlehre, Kinderkirche, Konfirmandenunterricht, Junge Gemeinde, Chor, Band, Offenen Treffs u. a. geschehen. [3] Die verschiedenen Angebote sind aufeinander bezogen und ergänzen sich gegenseitig.

1.1.2. [1] Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschieht in der Verantwortung des Gemeindekirchenrates (§ 15 (Abs. 1 der Verfassung), der auch für die notwendigen Voraussetzungen zu sorgen hat. [2] Diese Aufgabe kann auch gemeinsam in der Region wahrgenommen werden.

1.1.3 Die Kinder- und Jugendgruppen werden von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, einer Jugendreferentin oder einem Jugendreferenten, einer Gemeindepädagogin oder einem Gemeindepädagogen oder von anderen beauftragten haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden geleitet.

1.1.4 [1] Die Konfirmandenzeit ist ein zeitlich begrenzter, eigenständiger und mit jungen Menschen verbindlich gestalteter Weg in der Gemeinde.

[2] Die Konfirmandenarbeit umfasst alle Angebote der Gemeinden und der Regionen an Jugendliche während ihrer Konfirmandenzeit. [3] Dazu gehören neben dem Konfirmandenunterricht auch Konfirmandenrüstzeiten, Konficamps und andere Angebote. [4] Die Konfirmandenarbeit will Jugendliche auf dem Weg zu einem selbstverantworteten christlichen Glauben begleiten und sie zu einem eigenständigen christlichen Leben ermutigen.

1.2. Der Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

1.2.1. [1] Die Tätigkeit der Gemeindepädagoginnen und der Gemeindepädagogen ist Teil des Auftrags der Kirche, welcher der gesamten Gemeinde gegeben ist – die Verkündigung des Evangeliums. [2] Deren Aufgabe ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Evangelium als befreiende und orientierende Botschaft und als ein die ganze Person betreffendes Ereignis zu vermitteln. [3] Sie begleiten insbesondere die Kinder in der Gemeinde. [4] Im schulischen Religionsunterricht machen sie Schülerinnen und Schüler mit christlichem Glauben und christlicher Tradition bekannt und verhelfen dadurch zur Orientierung.

1.2.2. [1] Sie sind in ihrem Dienst an die Heilige Schrift und an die Lehre und Ordnung der Kirche gebunden. [2] Ihr Verhalten in und außerhalb ihres Dienstes muss der Verantwortung entsprechen, die sie als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen haben.

1.2.3. Sie stehen in der Gemeinschaft des Konvents. Dazu gehören: gemeinsames Hören auf Gottes Wort, gemeinsames Gebet, kollegiale Beratung und Fortbildung sowie Planung und Koordinierung der Arbeit.

1.2.4. [1] Das Anstellungsverhältnis und die sich daraus ergebenden Folgen regeln sich nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO). [2] Die Dienste im einzelnen werden in einer Dienstanweisung durch den Landeskirchenrat festgelegt, welche Teil des Dienstvertrages ist. [3] Dazu erlässt der Landeskirchenrat eine Richtlinie zur Erstellung einer Dienstanweisung.

1.3. Aufgabenbereiche des gemeindepädagogischen Dienstes

[1] Die Aufgabenbereiche sind bezogen auf den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat und die Mitgestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Gemeinde, Schule und Gesellschaft im Bereich der Ev. Landeskirche Anhalts. [2] Sie richten sich nach den Erfordernissen der Gemeinden, der Regionen und des Kirchenkreises. [3] Insbesondere gehören dazu:

1.3.1. die Sammlung und Unterweisung getaufter und ungetaufter Kinder in der Gemeinde und der Region in Christenlehregruppen, Kindernachmittagen, Vorschulkreisen, Kindertagen und Freizeiten. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

1.3.2. die Begleitung der Kinder im gemeindlichen Leben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass die Kinder in den verschiedenen Formen des Gemeindelebens einen Platz finden. Das gilt besonders für Gottesdienste, Familiengottesdienste und Gemeindefeste.

1.3.3. die Arbeit mit Eltern in Elternabenden, Gesprächskreisen und Familienfreizeiten. Dabei sollten sich die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst der missionarischen Chance dieser Arbeit bewusst sein.

1.3.4. die Sammlung und Befähigung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

1.3.5. Besuchsdienst bei Eltern und Kindern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten die Verbindung zu den Familien in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde. Die Besuche sind zu dokumentieren.

1.3.6. die Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, anderen Mitarbeitenden und den Gemeindekirchenräten im Dienstbereich. Gemeinsam mit ihnen tragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verantwortung für den Aufbau der Gemeinde. Dabei vertreten sie besonders die Interessen der Kinder.

1.3.7. die Erteilung von Religionsunterricht in der Schule als kirchliche Lehrkraft aufgrund des Gestellungsvertrages, soweit es der Dienst in der Gemeinde zulässt.

1.3.8. die Teilnahme an Konventen und an Fortbildungsveranstaltungen.

2. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis

2.1. Aufgabe der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis

[1] Aufgabe der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis ist es, die Arbeit der einzelnen Gemeinden und Regionen zu vernetzen, um gemeinsam für Kinder, Konfirmandinnen, Konfirmanden und Jugendliche ein ganzheitliches Angebot zu unterbreiten. [2] Dies kann z. B. in Form von Kinder- und Jugendgottesdiensten, Rüstzeiten, Freizeiten, Seminaren, Jugendbildungsveranstaltungen und Kinder- und Jugendtagen geschehen. [3] Zur Erfüllung dieser Aufgabe arbeiten die Kreisjugendpfarrerinnen und Kreisjugendpfarrer, die oder der Kreisbeauftragte für Gemeindepädagogik und die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer des Kirchenkreises partnerschaftlich zusammen. [4] Gemeinsam tragen sie mit der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten unter Beteiligung des Kreisjugendkonventes die Verantwortung für die Arbeit mit Kindern, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Jugendlichen im Kirchenkreis.

2.2. Die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer

2.2.1 Die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer wird auf Vorschlag der Landespfarrerin oder des Landespfarrers und nach Anhörung der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers, des Kreisjugendkonventes und des Arbeitskreises für

Jugendarbeit des Kirchenkreises im Einvernehmen mit dem Pfarrkonvent durch den Landeskirchenrat für die Dauer von 6 Jahren berufen.

2.2.2 Die Beauftragung mit dem Dienst als Kreisjugendpfarrerin oder Kreisjugendpfarrer ist in der Dienstvereinbarung entlastend zu berücksichtigen.

2.2.3 [1] Die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer nimmt den Dienst in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Jugendarbeit, dem Kreisjugendkonvent, den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, der Jugendbildungsreferentin oder dem Jugendbildungsreferenten und der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer wahr. [2] Sie oder er treffen Absprachen mit der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer und der oder dem Kreisbeauftragten für Gemeindepädagogik.

2.2.4 [1] Die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer ist Mitglied des Kreisjugendkonventes. [2] Sie oder er vertritt die Jugendarbeit in der Kreissynode.

2.3. Die oder der Kreisbeauftragte für Gemeindepädagogik

2.3.1. [1] Die oder der Kreisbeauftragte für Gemeindepädagogik wird auf Vorschlag der Landespfarrerin oder des Landespfarrers und nach Anhörung der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers durch den Landeskirchenrat berufen. [2] Die oder der Kreisbeauftragte für Gemeindepädagogik sorgt im Auftrag des Landeskirchenrates dafür, dass der gemeindepädagogische Dienst innerhalb des Kirchenkreises wahrgenommen wird. [3] Dabei arbeitet sie oder er mit der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer und den Gemeindekirchenräten zusammen. [4] Sie oder er wird vom Landeskirchenrat beteiligt bei der Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst zur Feststellung des Arbeitsbereiches und bei der Aufstellung der Dienstanweisung. [5] Sie oder er berät die Gemeindekirchenräte beim Einsatz von neben- und ehrenamtlichen Kräften im gemeindepädagogischen Dienst. [6] Den Einsatz der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Christenlehre regelt die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer nach Absprache mit der oder dem Kreisbeauftragten für Gemeindepädagogik.

2.3.2. [1] Sie oder er übt die Fachaufsicht über alle Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst aus. [2] Diese müssen den Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen über ihre Arbeit im Kirchenkreis Auskunft erteilen können. [3] Sie legen bis zum Beginn des neuen Schuljahres dem Landeskirchenrat über die Landespfarrerin oder den Landespfarrer, sowie der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer eine Übersicht über den Stand der gemeindepädagogischen Arbeit im Kirchenkreis vor.

2.3.3. [1] Sie oder er ist verantwortlich für die theoretische und praktische Fortbildung der gemeindepädagogischen Kräfte, sowie der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. [2] Sie oder er leitet die regelmäßig durchzuführenden Konvente oder spezielle Arbeitsgruppen des Kirchenkreises.

2.3.4. [1] Sie oder er hospitiert die gemeindepädagogische Arbeit in den Gemeinden. [2] Über die Hospitation ist dem Landeskirchenrat über die Landespfarrerin oder den Landespfarrer jährlich zu berichten.

2.3.5. Sie oder er fördert und unterstützt die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien.

2.3.6. [1]Die oder der Kreisbeauftragte für Gemeindepädagogik ist zugleich Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchenkreis („Bildungsbeauftragte“). [2]Sie oder er bemüht sich um Kontakte zu Religionslehrerinnen und Lehrern. [3]Sie oder er hält Verbindung zu den Schulbeauftragten und vertritt die Interessen des Religionsunterrichts im Kirchenkreis.

2.3.7. Sie oder er prüft die regelmäßigen Wegegelderabrechnungen der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie die Rückerstattungsanträge der Gemeinden bezüglich der Vergütung der von den Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Nebendienst gegebenen Stunden auf sachliche Richtigkeit und leitet diese an den Landeskirchenrat zur Erstattung weiter.

2.3.8. Sie oder er befürwortet die Anträge auf Urlaub bzw. Diensturlaub und leitet diese an den Landeskirchenrat zur Genehmigung weiter.

2.3.9. [1]Die Fahrtkosten und Sachauslagen der Kreisbeauftragten werden erstattet. [2]Der Dienstumfang der Kreisbeauftragten für Gemeindepädagogik umfasst in der Regel 20 % einer Vollanstellung. [3]Ihr Dienst ist in einer Dienstanweisung zu beschreiben. [4]Ansonsten gilt das unter „1.2. Der Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen“ gesagte sinngemäß auch für die Kreisbeauftragten für Gemeindepädagogik.

2.4. Der Arbeitskreis für Jugendarbeit

2.4.1 [1]Im Kirchenkreis gibt es Arbeitskreise für die Arbeit mit Kindern bzw. Jugendlichen. [2]In ihnen werden Veranstaltungen und Projekte geplant und koordiniert. [3]Es besteht die Möglichkeit, einen gemeinsamen Arbeitskreis für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu bilden.

2.4.2 Die Arbeitskreise werden von den verantwortlichen Mitarbeitenden einberufen. Mitarbeitende aus den Gemeinden und Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreisjugendkonvent werden zur Mitarbeit eingeladen.

2.5. Der Kreisjugendkonvent

2.5.1 Der Kreisjugendkonvent bestimmt die Leitlinien für die Jugendarbeit im Kirchenkreis mit und berät die verantwortlichen Hauptamtlichen der Jugendarbeit.

2.5.2 [1]Der Kreisjugendkonvent besteht aus je 2 Delegierten der Jungen Gemeinden und gemeindeübergreifenden Gruppen, der Kreisjugendpfarrerin oder dem Kreisjugendpfarrer und der zuständigen Jugendreferentin oder Jugendreferenten. [2]Andere evangelische Jugendverbände (VCP, CVJM, EC) haben die Möglichkeit, eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Kreisjugendkonvent zu entsenden.

2.5.3 Der Kreisjugendkonvent sendet 2 bewährte Mitglieder in den Landesjugendkonvent und in die Kreissynode.

3. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche

3.1 Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

3.1.1 [1]Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche steht unter der Leitung der Landespfarrerin oder des Landespfarrers. [2]Sie oder er ist dem Landeskirchenrat verantwortlich und berät ihn in allen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. [3]Sie oder er übt diese Tätigkeit im Rahmen einer eigenen Dienststelle des Landeskirchenrates aus.

3.1.2 [1] Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer wird von der Kirchenleitung auf Empfehlung der Jugendkammer, des Konvents der Kreisbeauftragten für Gemeindepädagogik und des Landesjugendkonventes für die Dauer von 6 Jahren berufen. [2] Näheres wird durch eine Dienstanweisung geregelt.

3.1.3. [1] Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer leitet das Kinder- und Jugendpfarramt der Evangelischen Landeskirche Anhalts. [2] Sie oder er beruft den Konvent der Mitarbeitenden in der Jugendarbeit und den Konvent der Kreisbeauftragten für Gemeindepädagogik ein. [3] Sie oder er koordiniert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Landeskirche gemeinsam mit den Mitarbeitenden des Kinder- und Jugendpfarramtes und den Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen. [4] Sie oder er bespricht sich mit der oder dem Dezernenten des Landeskirchenrates. [5] Sie oder er vertritt in der Landeskirche die besonderen Anliegen der jungen Generation und vertritt die landeskirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorbehaltlich der landeskirchlichen Rechte nach außen.

3.1.4. [1] Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer kann landeskirchliche Aufgaben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an Mitarbeitende in Gemeinden und Kirchenkreisen delegieren. [2] Sie oder er ist im Rahmen der Fachaufsicht weisungsberechtigt.

3.1.5. [1] Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer hält Verbindung zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anderer Landeskirchen. [2] Insbesondere arbeitet sie oder er in der Konferenz der Landesjugendpfarrerinnen und Landesjugendpfarrer mit. [3] Er hält Kontakt zum Kindergottesdienst – Gesamtverband der EKD und pflegt die ökumenischen Verbindungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

3.1.6. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer trägt die Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

3.2 Das Kinder- und Jugendpfarramt

3.2.1. Das Kinder- und Jugendpfarramt ist die Geschäftsstelle für die Arbeit mir [sic] Kindern und Jugendlichen und insbesondere der Evangelischen Jugend der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

3.2.2. [1] Das Kinder- und Jugendpfarramt wird von der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer geleitet. [2] Sie oder er nimmt die Fachaufsicht über pädagogische und theologische Mitarbeitende wahr. [3] Die Geschäftsführung des Kinder- und Jugendpfarramtes wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer wahrgenommen.

3.2.3. Die Leitung des Kinder- und Jugendpfarramtes kann auch an einen anderen geeigneten pädagogisch-theologisch ausgebildeten Mitarbeitenden übertragen werden.

3.3 Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent

3.3.1 Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent wird auf Vorschlag der Jugendkammer vom Landeskirchenrat für die Arbeit mit Jugendlichen in der Landeskirche angestellt.

3.3.2 Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent arbeitet partnerschaftlich mit den Kreisjugendpfarrerinnen oder den Kreisjugendpfarrern, der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer, der Jugendbildungsreferentin oder dem Jugendbildungsreferenten, den Kreisbeauftragten für Gemeindepädagogik, den

Arbeitskreisen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, den Kreisjugendkonventen und dem Landesjugendkonvent zusammen.

3.3.3 [1] Ihre oder seine Aufgabe ist es, gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendpfarramt Angebote für Jugendliche zu machen. [2] Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört, die Jugendarbeit in der Landeskirche in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendpfarramt und den Kreisjugendpfarrerinnen und Kreisjugendpfarrern zu koordinieren. [3] Dazu zählen:

- Begleitung von kirchlichen Jugendgruppen
- Vernetzung von Jugendgruppen
- Organisation und Veranstaltung von Jugendgottesdiensten, Rüstzeiten, Freizeiten, Seminaren, Jugendbildungsveranstaltungen, landeskirchlichen Großveranstaltungen, schulbezogenen Projekten und Kreisjugendtagen
- Beratung, Gewinnung und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden für die Jugendarbeit
- Vernetzung der Jugendarbeit mit anderen kirchlichen Arbeitszweigen
- Übernahme von Verwaltungsaufgaben zur Erfüllung der Aufgaben.

[4] Näheres regelt eine Dienstanweisung, die alle zwei Jahre zu überprüfen ist.

3.4 Die Jugendbildungsreferentin oder der Jugendbildungsreferent

3.4.1 Die unter 3.3 genannten Punkte gelten im Wesentlichen auch für die Jugendbildungsreferentin oder den Jugendbildungsreferenten.

3.4.2 [1] Die Jugendbildungsreferentin oder der Jugendbildungsreferent wirkt an der Erfüllung der Bildungsaufgaben des Evangelischen Kinder- und Jugendbildungswerkes in Sachsen-Anhalt e. V. (EKJB) mit. [2] Sie oder er arbeitet im EKJB-Konvent und im Jugendmitarbeiterkonvent der Landeskirche mit. [3] Sie oder er unterbreitet Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

3.4.3 [1] Sie oder er ist auf dem Gebiet der schulbezogenen Jugendarbeit tätig und führt Projekte mit Schulen und Schulklassen durch. [2] Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.

3.5 Der Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Jugendlichen

3.5.1 Der Konvent plant und koordiniert die Jugendarbeit der Landeskirche in partnerschaftlicher Zusammenarbeit, unbeschadet der besonderen Verantwortung der Landespfarrerin oder des Landespfarrers.

3.5.2 [1] Ihm gehören an die Landespfarrerin oder der Landespfarrer, die Jugendbildungsreferentin oder der Jugendbildungsreferent, die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, die Kreisjugendpfarrerinnen und Kreisjugendpfarrer und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kinder- und Jugendpfarramtes. [2] Die Dezernentin oder Dezernent des Landeskirchenrates ist einzuladen. [3] Jugendmitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der evangelischen Jugendverbände, die auf dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts tätig sind, können zu diesem Konvent eingeladen werden.

3.5.3 Der Konvent wird von der Landespfarrerin oder vom Landespfarrer mindestens vier mal im Jahr einberufen.

3.6. Die Jugendkammer

3.6.1 [1]Die Jugendkammer berät über alle Fragen der Arbeit mit Jugendlichen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts. [2]Sie nimmt Tätigkeitsberichte entgegen und informiert sich über die Tätigkeit jugendpolitischer Gremien. [3]Sie berät über alle personellen Fragen im Bereich der Arbeit mit Jugendlichen und gibt dem Landeskirchenrat Empfehlungen.

3.6.2 [1]Der Jugendkammer gehören an: Die Dezernentin oder der Dezernent des Landeskirchenrates als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Landespfarrerin oder der Landespfarrer und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kinder- und Jugendpfarramtes. [2]Auf Vorschlag der entsprechenden Konvente werden vom Landeskirchenrat eine Jugendreferentin oder ein Jugendreferent, eine Kreisjugendpfarrerin oder ein Kreisjugendpfarrer, eine Kreisbeauftragte oder ein Kreisbeauftragter für Gemeindepädagogik und zwei Delegierte des Landesjugendkonventes für die Dauer von 6 Jahren in die Jugendkammer berufen. [3]Auf Empfehlung der Landespfarrerin oder des Landespfarrers können vom Landeskirchenrat bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter evangelischer Jugendverbände, die auf dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts aktiv sind (wie CVJM, EC, VCP), und bis zu drei weitere Mitglieder in die Jugendkammer berufen werden.

3.6.3 [1]Die Jugendkammer wird von der Dezernentin oder dem Dezernenten des Landeskirchenrates mindestens einmal im Jahr einberufen. [2]Sie muss einberufen werden, wenn es die Dezernentin oder der Dezernent, die Landespfarrerin oder der Landespfarrer oder mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder wünschen. [3]Zu den Sitzungen der Jugendkammer soll 10 Tage vorher unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages eingeladen werden. [4]Die Jugendkammer ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. [5]Beschlüsse können von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

3.7. Der Landesjugendkonvent

3.7.1 [1]Der Landesjugendkonvent ist die Vertretung der Evangelischen Jugend Anhalts als Jugendverband. [2]In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer vertritt sie oder er die Interessen der Evangelischen Jugend Anhalts gegenüber kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen. [3]Er bestimmt die Leitlinien der Jugendarbeit der Landeskirche mit. [4]Dabei nimmt er die Anliegen der Kreisjugendkonvente wahr. [5]Der Landesjugendkonvent pflegt Kontakte zu Jugendvertretungen anderer Landeskirchen.

3.7.2 [1]Der Landesjugendkonvent setzt sich zusammen aus je zwei stimmberechtigten Delegierten aus den Kreisjugendkonventen und einer Theologiestudentin oder einem Theologiestudenten aus der Evangelischen Landeskirche Anhalts. [2]Die evangelischen Jugendverbände, die im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts aktiv sind, können je eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesjugendkonvent delegieren. [3]Begleitet wird der Landesjugendkonvent von der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer und einer oder einem hauptamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Jugendlichen. [4]Zu jeder Tagung können Gäste eingeladen werden.

3.7.3 [1]Die ehrenamtlichen Mitglieder sollten unter 27 Jahren sein und mindestens zwei Jahre im Landesjugendkonvent mitwirken wollen. [2]Der Landesjugendkonvent tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

3.7.4 [1]Der Leitungskreis besteht aus bis zu vier gewählten Mitgliedern und einer oder einem hauptamtlich Mitarbeitenden (unter 3.7.2 benannt), die partnerschaftlich zusammenarbeiten. [2]Der Leitungskreis ist Ansprechpartner und Vertretung des Landesjugendkonventes. [3]Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen. [4]Der Leitungskreis benennt der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine Kontaktperson.

3.7.5 [1]Der Landesjugendkonvent wählt drei Jugenddelegierte für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts, zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Jugendkammer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die Jugenddelegierte oder den Jugenddelegierten für die aej -Mitgliederversammlung und zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendvertretungen jeweils für die Dauer von zwei Jahren. [2]Alle Mitglieder des Landesjugendkonventes sind wahlberechtigt. [3]Das übernommene Mandat erlischt automatisch bei Ausscheiden aus dem Landesjugendkonvent.

3.7.6 [1]Zu den Sitzungen des Landesjugendkonventes soll 10 Tage vorher unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages eingeladen werden. [2]Der Landesjugendkonvent ist entscheidungsfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. [3]Beschlüsse können von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

4. Das Evangelische Kinder- und Jugendbildungswerk in Sachsen-Anhalt e. V. (EKJB)

4.1 [1]Die Evangelische Landeskirche Anhalts ist Mitglied im EKJB, dessen Arbeit sich auf das gesamte Land Sachsen-Anhalt erstreckt. [2]Aufgabe des EKJB ist Vernetzung, Qualifikation und Förderung der Evangelischen Kinder- und Jugendbildungsarbeit in Sachsen-Anhalt.

4.2 Die Mitarbeitenden des Kinder- und Jugendpfarramtes wirken im Vorstand, in der Mitgliederversammlung und im Konvent der Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten des EKJB mit.

5. Die Arbeit der Jugendverbände

[1]Evangelische Jugendverbände, die auf dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts aktiv sind, wissen sich der Landeskirche verbunden. [2]Ihre Eigenständigkeit wird dadurch nicht berührt. [3]Die Evangelische Landeskirche Anhalts fördert die Arbeit der rechtlich selbständigen Jugendverbände eigener Prägung als einen wichtigen Teil evangelischer Arbeit mit Jugendlichen. [4]Die Mitarbeitenden der Evangelischen Landeskirche Anhalts kooperieren in ihren Arbeitsbereichen mit den evangelischen Jugendverbänden.

6. Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2006 in Kraft. [2]Gleichzeitig wird die Ordnung der Jugendarbeit aus dem Jahre 1992 außer Kraft gesetzt.

Vorgängerverzeichnis

Lfd. Nr.	Vorgänger	Datum	Fundstelle
1.	Richtlinien für die Jugendarbeit		1967;2;23
2.	Richtlinien für die Jugendarbeit	16.03.1981	1981;1;7
3.	Ordnung für die evangelische Jungendarbeit	08.02.1993	1994;2;2